

**RID-19014-RC**  
20. September 2019

(Übersetzung)

## Rundschreiben Nr. 32 Rev. 5

### Von der zuständigen Behörde anerkannte technische Regelwerke und Normen

1. In Anwendung des Abschnitts 6.2.5 (Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind) und der Unterabschnitte 6.8.2.7 (Metalltanks) und 6.8.3.7 (Batteriewagen/Batterie-Fahrzeuge und MEGC) des RID/ADR sind die neuesten Ausgaben der in der Tabelle A dieses Rundschreibens aufgeführten technischen Regelwerke und Normen zur Anwendung anerkannt.

<b>Tabelle A: Anerkannte technische Regelwerke und Normen</b>	
<u>Regelwerk/Norm</u>	<u>Beschreibung</u>
<b>ASME VIII Div. 1</b>	Boiler and pressure vessel code
<b>ASME VIII Div. 2</b>	Boiler and pressure vessel code
<b>AD 2000-Merkblätter</b>	Merkblätter für Druckbehälter
<b>CODAP</b>	Code for construction of unified pressure vessels
<b>PD 5500</b>	Specification for unfired, fusion welded pressure vessels
<b>RTOD</b>	Regels voor Toestellen onder Druk – Stoomwezen
<b>EN 13445-3</b>	Unbefeuerte Druckbehälter
<b>NF M88-160</b>	Tanks for transport of dangerous liquid goods – service equipment for tanks – domes with inspection opening

2. In Anwendung des Abschnitts 6.2.5 (Druckgefäße, die keine UN-Druckgefäße sind) darf das von der deutschen zuständigen Behörde BAM (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) ausgearbeitete technische Regelwerk ATR D 1/14 (Anerkanntes Technisches Regelwerk für den Bau, die Ausrüstung, Prüfung, Zulassung und Verwendung von nahtlosen Probenahme-druckgefäßen aus metallischen Werkstoffen als ortsbewegliche Druckgeräte) in seiner neuesten Ausgabe ebenfalls zur Anwendung anerkannt.
3. Jede von der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung angenommene Norm, die in einer künftigen Ausgabe des RID/ADR in Bezug genommen werden soll, darf ebenfalls verwendet werden.
4. Dieses Rundschreiben gilt nur, wenn in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 oder 6.8.3.6 keine Norm aufgeführt ist oder um bestimmten Aspekten Rechnung zu tragen, die in den in Abschnitt 6.2.2 oder 6.2.4 oder in Unterabschnitt 6.8.2.6 oder 6.8.3.6 erwähnten Normen nicht vorgesehen sind.
5. Die Verwendung der in diesem Rundschreiben anerkannten technischen Regelwerke und Normen wird von der anerkannten Prüfstelle in der Baumusterzulassungsbescheinigung für jedes betroffene Teil angegeben.
6. Die Verwendung verschiedener anerkannter technischer Regelwerke oder Normen für ein und dasselbe Gefäß/ein und denselben Tankkörper ist zugelassen, wenn mindestens eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) die Verwendung eines anderen technischen Regelwerks oder einer anderen Norm wird durch das verwendete anerkannte technische Regelwerk oder die verwendete anerkannte Norm zugelassen;
  - b) die Berechnung des Teils des betreffenden Gefäßes ist im verwendeten anerkannten technischen Regelwerk oder in der verwendeten anerkannten Norm nicht vorgesehen.
7. Die in der Tabelle A dieses Rundschreibens aufgeführten technischen Regelwerke und Normen dürfen auch in Anwendung des Unterabschnitts 6.2.3.1 des IMDG-Codes und des Unterabschnitts 6.4.3.1 der Technischen Anweisungen der ICAO verwendet werden.
  8. Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben 32quater vom 5. September 2018 und setzt dieses außer Kraft.
  9. Dieser Rundschreiben gilt ab dem letzten Datum der Unterzeichnung durch die zuständigen Behörden.

Für die Generaldirektion Nachhaltige Mobilität  
und Eisenbahnpolitik, für das RID zuständige  
Behörde Belgiens  
15. Juli 2019

Für die Region Flandern, für das ADR zuständige  
Behörde in Flandern  
21.08.2019

Valérie Verzele  
Generaldirektorin

Filip Boelaert  
Generalsekretär

Für die Generaldirektion Luftverkehr, die für die  
Technischen Anweisungen der ICAO zuständige  
Behörde Belgiens  
23.07.2019

Für den regionalen öffentlichen Dienst in Brüssel,  
die für das ADR zuständige Behörde in  
Brüssel  
28.08.2019

Eugeen Van Craeyvelt  
Generaldirektor a. i.

Christophe Vanoerbeek  
Generaldirektor

Für die Generaldirektion Navigation, die für den  
IMDG-Code zuständige Behörde  
23.07.2019

Für den regionalen öffentlichen Dienst in Wallonien,  
für das ADR zuständige Behörde in  
Wallonien  
11.09.2019

Eugeen Van Craeyvelt  
Generaldirektor a. i.

Brieux Quévy  
Generaldirektor